

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 30.11.2016
GZ: 547/16

BMF-112800/0001-1/4/2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2. November 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ) übermittelt und ersucht, dazu bis 30. November 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich hierzu äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Vorab zu den Erläuterungen:

Die Österreichische Notariatskammer hält ausdrücklich fest, dass sie alle Anstrengungen zur Vereinfachung, Beschleunigung und Kostensenkung bei Unternehmensgründungen vollinhaltlich unterstützt. Die nachfolgenden Anmerkungen sind aus der Sicht der Erhaltung der in Österreich hoch angesehenen Rechtssicherheit zu sehen, die den Lebens- und Wirtschaftsstandort Österreich auszeichnet.

Die Österreichische Notariatskammer unterstützt die Ziele der Österreichischen Bundesregierung, den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Behördendokumenten zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand beim Wohnsitzwechsel zu reduzieren sowie einen One-Stop-Shop für die elektronische Zustellung und Gründung im Unternehmensserviceportal zu schaffen.

Entsprechend dem Verlauf der im Bundesministerium für Justiz stattgefundenen insgesamt drei Sitzungen aller Stakeholder im Jahr 2015 und 2016 schildern die erläuternden Bemerkungen, dass für „Standardgründungen mit einer Mustersatzung bei Entfall der Notariatsaktspflicht eine gleichwertige Lösung gefunden werden muss, die dem Präventionserfordernis im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität gerecht wird“. Damit ist eine realistische Sichtweise eingekehrt.

Grundlegend begrüßt die Österreichische Notariatskammer die Vereinfachung und Beschleunigung der Unternehmensgründung über das Unternehmensserviceportal (USP). Im USP sind als Identifikationsmöglichkeiten der Zugang zu Finanz online, die Bürgerkarte und die Handy-Signatur vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass seitens der Österreichischen Bundesregierung eine Arbeitsgruppe zur technischen und inhaltlichen Neugestaltung des elektronischen Identitätsmanagements eingesetzt wurde, die die bekannten Rechtssicherheitsmängel der Bürgerkarte und der Handy-Signatur beheben soll, empfiehlt die Österreichische Notariatskammer, die GmbH-Gründung über das USP erst dann anzubieten, wenn der Prozess der Einrichtung eines digitalen Ausweises abgeschlossen ist.

Der Notar kann bereits heute in einem vollständig elektronischen und sicheren Prozess eine GmbH in 48 Stunden gründen – im Sinne eines klassischen One-Stop-Shops für die Gründung. Außer dem Besuch beim Notar sind kein weiterer Schritt und keine Befassung weiterer Stellen zur firmenbuchrechtlichen Durchführung der GmbH-Gründung notwendig. Dass durch die vorgeschlagene neue Gründungsmöglichkeit eine Beschleunigung der Gründung gegenüber derjenigen beim Notar möglich ist, darf bezweifelt werden, da neben der Eigenleistung des Gründers (umfangreiche Dateneingabe im USP zur Beantragung der NeuFöG und zur Veranlassung der Online-Gründung, vorhergehendes Studium der dazu zur Verfügung zu stellenden Informationen) auch noch zwingend die Identitätsfeststellung bei der Bank notwendig ist.

Entsprechend dem Vorblatt werden die monetären Auswirkungen auf die Gründer mit einer Ersparnis von jährlich rund € 4 Mio. dargestellt. Es bleibt allerdings völlig unklar, welcher finanzielle Aufwand seitens der öffentlichen Hand notwendig sein wird, um das Unternehmensserviceportal der Republik und allenfalls weitere Applikationen für wenige hundert GmbH-Gründer (vereinfachte Gründung) pro Jahr gegenüber 3.819 GmbH-Gründungen (Quelle: Statistisches Jahrbuch der WKO 2016) auf diese

neue Anforderung umzubauen. Bei insgesamt rund 40.000 Gründungen pro Jahr in Österreich würde entsprechend den Darstellungen jeder Gründer also mit rund € 100,-- entlastet.

Stellungnahme zu den Artikeln:

Zu Artikel 1 – keine Anmerkungen.

Zu Artikel 2 – keine Anmerkungen.

Zu Artikel 3:

Die Ausstellung der NeuFöG-Formulare durch die Wirtschaftskammern hat in der Praxis nicht nur eine beratende Funktion, sondern auch eine Überprüfungsfunktion, ob die entsprechende Förderung tatsächlich zu Recht beantragt wird. Durch die Online-Abrufbarkeit dieser Bestätigung – insbesondere auch deshalb, da die Gründung über das Unternehmensserviceportal ja 24/7 verfügbar sein soll – fällt diese Kontrollfunktion weg und die Förderung wird lediglich durch die Angaben des Antragstellers ausgelöst („ist durch den Betriebsinhaber zu bestätigen“ – siehe §4 (4) Neugründungs-Förderungsgesetz neu). Insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung von bisherigen vergleichbaren betrieblichen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Ausland können sich hier Missbrauchsmöglichkeiten ergeben. Wie die „Beratungsleistungen der gesetzlichen Berufsvertretungen“ auch „auf fernmündlichen Kommunikationswegen oder unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“ überprüft oder nachgewiesen werden sollen, scheint zumindest unklar. In der Praxis wird hier wohl auf ein beratendes Telefonat mit der Berufsvertretung Bezug genommen werden, das der Betriebsinhaber einseitig bestätigt. Da die Begünstigungen des NeuFöG durchaus erhebliche finanzielle Auswirkungen zu Lasten des Bundes haben können (bspw. bei Dienstgeberbeiträgen oder den Firmenbuch-Eintragungsgebühren), steht die Österreichische Notariatskammer dieser Form der Ausstellung der NeuFöG-Bestätigungen skeptisch gegenüber.

Zu Artikel 4:

Grundlegend begrüßt die Österreichische Notariatskammer die Vereinfachung und Beschleunigung der Unternehmensgründung über das Unternehmensserviceportal (USP). Im USP sind als Identifikationsmöglichkeiten der Zugang zu Finanz online, die Bürgerkarte und die Handy-Signatur vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass seitens der Österreichischen Bundesregierung eine Arbeitsgruppe zur technischen und inhaltlichen Neugestaltung des elektronischen Identitätsmanagements eingesetzt wurde, die die bekannten Rechtssicherheitsmängel der Bürgerkarte und der Handy-Signatur beheben soll, ist es kritisch zu sehen, dass nun der Gründungsprozess einer Kapitalgesellschaft bis zur Fertigstellung des neuen digitalen Ausweises mit den bekannt unsicheren Identifikationsmöglichkeiten der Bürgerkarte und der Handy-Signatur möglich sein soll. Wie bekannt wurde die Bürgerkarte wie auch die Handy-Signatur für den Einsatz im Rechtsverkehr als digitale Unterschrift, jedoch niemals als elektronischer Ausweis konzipiert. Die Österreichische Notariatskammer empfiehlt daher, die GmbH-Gründung über das USP erst dann anzubieten, wenn der Prozess der Einrichtung eines digitalen Ausweises abgeschlossen ist.

Zu Artikel 5 – keine Anmerkungen.

Zu Artikel 6 GmbH-Gesetz:

Die Österreichische Notariatskammer hält ausdrücklich fest, dass sie alle Anstrengungen zur Vereinfachung, Beschleunigung und Kostensenkung bei Unternehmensgründungen vollinhaltlich unterstützt. Die nachfolgenden Anmerkungen sind aus der Sicht der Erhaltung der in Österreich hoch angesehenen Rechtssicherheit zu sehen, die den Lebens- und Wirtschaftsstandort Österreich auszeichnet.

Die Österreichische Notariatskammer unterstützt die Ziele der Österreichischen Bundesregierung, den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Behördendokumenten zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand beim Wohnsitzwechsel zu reduzieren sowie einen One-Stop-Shop für die elektronische Zustellung und Gründung im Unternehmensserviceportal zu schaffen.

Entsprechend dem Verlauf der im Bundesministerium für Justiz stattgefundenen insgesamt drei Sitzungen aller Stakeholder im Jahr 2015 und 2016 schildern die erläuternden Bemerkungen, dass für „Standardgründungen mit einer Mustersatzung bei Entfall der Notariatsaktspflicht eine gleichwertige Lösung gefunden werden muss, die dem Präventionserfordernis im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität gerecht wird“. Damit ist eine realistische Sichtweise eingekehrt.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass die Erläuterungen darlegen, dass nur ausnahmsweise von der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung (vgl. § 11 Abs. 1 UGB) abgesehen werden kann.

Die Österreichische Notariatskammer weist ausdrücklich darauf hin, dass aus der Erfahrung von mehr als 500 Notarinnen und Notaren in ganz Österreich auch bei Standardgründungen die rechtlichen Beratungsleistungen notwendig sind, um dem Gründer eine sichere rechtliche Berufsbasis liefern zu können. Schon die Frage nach der Rechtsform des neuen Unternehmens wirft die Notwendigkeit der Befassung mit den laufenden Kosten einer GmbH (Gesellschaftskapital, Mindest-KöSt, doppelte Buchhaltung, Kosten der Steuerberatung, Kosten für die jährliche Veröffentlichung der Bilanz, etc.) auf. Daher unterstützt die Österreichische Notariatskammer die Argumentation aus den erläuternden Anmerkungen, dass auch Gründer auf Basis der Mustersatzung die Beratung des Notars in Anspruch nehmen können. Insbesondere in Bezug auf die Zweifel an der Zulässigkeit des Firmenwortlauts und generell bei rechtlicher und unternehmerischer Unerfahrenheit wird dies ratsam sein. Gründer werden demgemäß künftig, wenn sie sich für die alternativ mögliche Gründung ohne Notar entscheiden, um die Chance einer rechtlichen Beratung und damit einer individuell maßgeschneiderten Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages verkürzt. Sie sind auf die Standardgründung verwiesen.

Die Österreichische Notariatskammer wurde anlässlich der Erarbeitung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs mit dem Verlangen konfrontiert, dass Beratungs- und sonstige Dienstleistungen des Notars bei Standardgründungen künftig statt € 98.- nur mehr € 49.- kosten dürfen. Im Sinne der Unterstützung der Gründer hat die Österreichische Notariatskammer diesem Vorschlag zugestimmt.

Die Österreichische Notariatskammer lehnt das Vorhaben des Gesetzesentwurfes in den Anwendungsbereich des vergünstigten Tarifs auch Gründungen einzubeziehen, die keine Standardgründungen im engeren Sinn sind (insbesondere Gründungen durch eine natürliche Person, die nicht zugleich

Geschäftsführer werden soll), wodurch der Anteil der potentiell günstigeren GmbH-Gründungen von ca. 16% auf ca. 44% steige, ab. Hier handelt es sich nämlich offenbar nicht mehr um klassische „Neugründer“ und der Kreis der Tarifbegünstigten würde einerseits durch dieses Vorgehen ohne ersichtlichen Grund erweitert, andererseits deckt die tarifmäßige Abgeltung der Leistungen des Notars nicht einmal mehr die Selbstkosten.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich, darauf aufmerksam zu machen, dass die professionelle rechtliche Beratung für Unternehmensgründer einen Wert hat, der entsprechend den erbrachten Leistungen auch abzugelten ist. Alles andere wäre eine klassische Vereinbarung zu Lasten Dritter – nämlich der Notarinnen und Notare, die mit ihren Leistungen zur Absicherung der Rechtssicherheit in Österreich wesentlich beitragen.

Wie schon an anderer Stelle warnt die Österreichische Notariatskammer weiterhin vor den rechtlichen Risiken des Einsatzes der Handy-Signatur für Identifikationszwecke, vor allem wegen des fehleranfälligen Registrierungsprozesses, der aufgezeigt wurde. Das gilt für mittlerweile rund 700.000 Handysignaturen, die in Österreich registriert sind. Die Bürgerkarte wie auch die Handy-Signatur wurden als elektronische Unterschrift, nicht aber als elektronischer Ausweis konzipiert. Die diesbezüglichen Schwächen wurden auch bereits von der Österreichischen Bundesregierung erkannt, daher wurde auch die technische und inhaltliche Entwicklung eines digitalen Ausweises der Republik Österreich durch die Österreichische Bundesregierung bereits in Angriff genommen.

Das Vorsehen einer vereinfachten GmbH-Gründung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere „Bürgerkartenfunktion“ bzw. „Handy-Signatur“) zu einer weiteren Beschleunigung sowie Verbilligung von GmbH-Gründungen stand von Anfang an im Ministerratsvortrag „Reformdialogs Verwaltungsvereinfachung“ unter der Voraussetzung, dass eine gleichwertige Lösung gefunden wird, die dem Präventionserfordernis im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität gerecht wird. Die Österreichische Notariatskammer hält auf Basis der vorliegenden erläuternden Bemerkungen fest, dass ein solches Modell, das diesen Anforderungen und generell den Ansprüchen an Eintragungen im Firmenbuch, das öffentlichen Glauben genießt, genügt, offenbar nicht gefunden wurde.

Das in § 9a GmbHG neu dargestellte Gründungsmodell kreiert krampfhaft eine doppelte Absicherung der Identifizierung des Gesellschafters als ein Absicherungshybrid. Ob dieser Kunstgriff, nur um ein paar Gründern, welche angeblich Bedarf danach haben, künftig eine alternative Möglichkeit einzuräumen, notwendig und sinnvoll ist, sei dahingestellt. Zu hinterfragen ist, welcher finanzielle Aufwand seitens der öffentlichen Hand notwendig sein wird, um das Unternehmensserviceportal der Republik und allenfalls weitere Applikationen für wenige hundert GmbH-Gründer (vereinfachte Gründung) pro Jahr gegenüber 3.819 GmbH-Gründungen (Quelle: Statistisches Jahrbuch der WKO 2016) auf diese neue Anforderung umzubauen.

Die Klarstellung, dass aus § 9a GmbH-Gesetz neu keine Verpflichtung für Kreditinstitute resultiert, die dort geregelte Dienstleistung anzubieten, wird von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt.

Der Gesetzgeber will mit seinem Vorhaben eine zusätzliche Möglichkeit der GmbH-Gründung – ohne notarielle Mitwirkung – schaffen: die „vereinfachte Gründung“. Die digitale Registrierung über die Handy-Signatur und das Durchbrechen der bewusst mehrstufig gestalteten Geldwäsche-Kontrolle birgt aus der Sicht der Österreichischen Notariatskammer Risiken – im Folgenden kurz zusammengefasst:

- Dieses Vorhaben widerspricht allen Anstrengungen zur Hintanhaltung von Geldwäsche und der Gründung von Scheinfirmen – und das, obwohl Österreich in den internationalen Beurteilungen (FATF) schlecht abschneidet.
- Diese Gründungsmöglichkeit erleichtert den Zutritt zum österreichischen Sozialsystem und eröffnet leichte Möglichkeiten des Sozialmissbrauchs. Das betrifft besonders grenznahe Bundesländer.
- Die Gründung von Kapitalgesellschaften zur Finanzierung von kriminellen Aktivitäten wird deutlich erleichtert.
- Die Bundesregierung nimmt bei ihrem Vorhaben bewusst in Kauf, dass keine Beratung erfolgt, weil der Gesellschafter nur vor sich selbst zu schützen wäre. Der Gläubigerschutz oder der Konsumentenschutz wird in den Überlegungen, die den Erläuterungen zu entnehmen sind, vollständig ausgeblendet.
- Es wird auch in Kauf genommen, dass es beim Firmenbuch deutlich vermehrt zu Verbesserungsverfahren kommen wird, die letztendlich die Beschleunigung des Gründungsprozesses konterkarieren und den Gründer frustrieren.
- Die Ausbildung, Haftung und Ausgeschlossenheit der relevanten Bankmitarbeiter ist vollkommen ungeklärt. Im Landesrecht sind dagegen hierfür sehr klare Bestimmungen festgelegt.

Der Vorschlag, im Interesse einer noch schnelleren Gründungsmöglichkeit beim Notar zu ermöglichen, dass die Einzahlung der Stammeinlagen alternativ auch auf ein Anderkonto des Notars erfolgen kann, wird von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt. Dies entspricht einem Vorschlag der Österreichischen Notariatskammer.

Die Möglichkeit, den amtlichen Vordruck nach § 4 NeuFöG innerhalb von 14 Tagen nachzureichen, ist im Interesse der Gründer.

Zu § 9a GmbHG:

Hier schafft der Gesetzgeber eine zusätzliche Gründungsmöglichkeit einer GmbH, die aber in der Realität kein One-Stop-Shop ist. Die „Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft“ erfolgt über das USP, also elektronisch. Die Identifikation erfolgt hier wie in den Ausführungen zu Artikel 4 dargestellt über Finanz online, die Bürgerkarte oder die Handy-Signatur (siehe §9a (4) GmbHG neu). Zu den Bedenken betreffend der Registrierung sei auf die Ausführungen zu Artikel 4 verwiesen. Der Weg zur Bank, um die Einzahlung des Stammkapitals vorzunehmen wie auch die physische Identifikation vornehmen zu lassen, bleibt dem Gründer nicht erspart.

Der Notar stellt demgegenüber die Stelle dar, bei der zweifellos ein One-Stop-Shop für die Gründung möglich wäre. Nach dem Novellenvorschlag kann der Notar treuhändig die Stammeinlage

übernehmen, sodass außer dem Besuch beim Notar kein weiterer Schritt und keine Befassung weiterer Stellen zur firmenbuchrechtlichen Durchführung der GmbH-Gründung notwendig sind. Dass durch die vorgeschlagene neue Gründungsmöglichkeit eine Beschleunigung der Gründung gegenüber derjenigen beim Notar möglich ist, darf bezweifelt werden, da neben der Eigenleistung des Gründers (umfangreiche Dateneingabe im USP zur Beantragung der NeuFöG und zur Veranlassung der Online-Gründung, vorhergehendes Studium der dazu zur Verfügung zu stellenden Informationen) auch noch zwingend die Identitätsfeststellung bei der Bank notwendig ist. Die mögliche Ersparnis durch diesen für den Gründer anspruchsvollen und zeitraubenden Vorgang bewegt sich bereits nach aktueller Rechtslage im Bereich von unter € 98,- (die derzeit gültigen Kosten für die GmbH Gründung mit Mustersatzung).

Die Frage, ob eine GmbH oder ein Einzelunternehmen gegründet werden soll, auf eine rechtliche Beratung gänzlich zu verzichten und auch die Beratung durch die gesetzlichen Interessensvertretungen in den Hintergrund zu drängen, scheint äußerst problematisch. So bietet die GmbH zwar ein gewisses (aber insbesondere in der Ein-Personen-Struktur durchaus nicht absolutes) Haftungsprivileg, so ist sie jedoch auch mit ganz erheblichen jährlichen Kosten, beispielsweise für die Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Offenlegung zum Firmenbuch verbunden. Für die überwiegende Mehrzahl an Gründern ist die GmbH daher aus finanzieller Sicht keine optimale Rechtsform. Bei dieser äußerst wichtigen Wahl der Rechtsform den Gründer gänzlich beratungslos alleine zu lassen, kann nicht im Sinne der Gründer sein.

Zu Abs 1:

Der Entwurf schafft eine vereinfachte Gründungsvariante für eine GmbH, die im Augenblick der Gründung nur einen Gesellschafter hat, welcher zugleich einziger Geschäftsführer ist. Nur in dieser Ein-Personen-Struktur ist die angestrebte weitgehend beratungslose Gründung überhaupt denkbar. Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Klarstellung, dass in einer vereinfacht gegründeten GmbH spätere Änderungen entsprechend den allgemeinen formellen und materiellen Vorschriften zu erfolgen haben. Unmittelbar nach Eintragung der Gesellschaft kann diese GmbH durch Abtretungen ihre Gesellschafterstruktur ändern und durch bloßen Gesellschafterbeschluss mehrere Geschäftsführer bekommen. Im Entwurf wäre daher vorzusehen, dass die Ein-Personen-Struktur zumindest für eine gewisse Zeit erhalten bleiben muss.

Zu Abs 2:

Bei der Gründungsprivilegierung sollte ein Verweis auf die Bestimmung des § 10b GmbHG genügen, die Zitierung der Einzahlungsbestimmungen könnte allenfalls zu (neuerlichen) Interpretationsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Gründungsprivileg führen.

Zu Abs 3:

Wie hoch die Zahl der zu erwartenden, zeitraubenden und kostenintensiven Vorerledigungen ist (spätestens dann wird der Gründer rechtliche Beratung suchen, die weit teurer ist als die bereits aktuell sehr günstige Gründung durch den Notar), wird nicht zuletzt von den Eingabemöglichkeiten abhängen. Schrankenlose Eingabemöglichkeiten (das Gesetz sieht ja sehr viele Varianten der Firmenbildung vor) bedeuten zweifellos eine Reihe von Vorerledigungen und eine erhebliche

Mehrarbeit für die Firmenbuchgerichte. Dass sich damit auch die Durchschnittsdauer für die Eintragung einer GmbH im Firmenbuch verlängert statt verkürzt, ist evident.

Laut den erläuternden Bemerkungen nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass wegen des Wegfalls der obligatorischen Belehrung durch den Notar zu befürchten sein wird, dass der vom Gründer gewählte Firmenwortlaut häufiger als bisher nicht den gesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu §§ 18 ff. UGB) entsprechen wird. Dadurch werde es auch öfter als bisher zur Erteilung eines Verbesserungsauftrags durch das Firmenbuchgericht kommen.

Soweit diese erläuternden Bemerkungen klarstellen, dass der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Firmenbuchgerichte kompensiert werden könne, bleibt jedenfalls das Risiko, dass Frusterlebnisse für Gründer und Verzögerungen in Folge der Notwendigkeit eines Verbesserungsverfahrens häufiger auftreten werden. Zu Recht verweisen die erläuternden Bemerkungen darauf, dass sich der Gründer vorab entsprechend informieren sollte. Das Verschulden für eine Verzögerung im Gründungsvorgang wird entsprechend den erläuternden Anmerkungen vollständig dem Gründer angelastet.

Es gilt allerdings noch einen weiteren Aspekt zu beachten: Die fehlende rechtliche Beratung zum Firmenwortlaut kann neben einer Reihe von Vorerledigungen der Firmenbücher auch dazu führen, dass sich Neugründer einer weit größeren Gefahr als bisher aussetzen, mit ihrer Firma gegen Wettbewerbsbestimmungen zu verstoßen. Solche Verstöße werden von manchen bereits arrivierten Unternehmen strikt mit Hilfe spezialisierter Rechtsvertreter geahndet und können für Neugründer finanziell bedrohlich sein.

Zu Abs 6:

Dass neben der Identifizierung des Gründers die Bank auch die Echtheitsbestätigung seiner Musterzeichnung vornimmt, die dann in einem öffentlichen Register hinterlegt wird, ist mit dem in Österreich gepflogenen Rechtssystem nicht vereinbar. Die Übermittlung von geprüften Daten an öffentliche Register ist den Gerichten und Personen vorbehalten, die mit öffentlichem Glauben ausgestattet sind. Um die Richtigkeit und das Vertrauen in die öffentlichen Register aufrecht zu erhalten, sind entsprechende gesetzliche Regelungen z.B. im Landesrecht der Notare verankert. Wenn man den Gedanken, der diesem Vorschlag der Österreichischen Bundesregierung zugrunde liegt, weiterdenkt, dann werden im nächsten Takt Immobilienmakler die Unterschriften von Käufern / Verkäufern einer Liegenschaft bestätigen und diese an das Grundbuch übermitteln. Die Folge wäre eine vollständige Entwertung der öffentlichen Register und damit die massive Gefährdung der Rechtssicherheit, die den Lebens- und Wirtschaftsstandort Österreich auszeichnet. Daher lehnt die Österreichische Notariatskammer die Echtheitsprüfung einer Musterzeichnung durch Bankmitarbeiter kategorisch ab. Hier ist eine andere Regelung vorzusehen, die diesen Bedenken Rechnung trägt.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Klarstellung, dass eine (neuerliche) physische Identifizierung auch dann zu erfolgen hat, wenn der Gründer bereits Kunde eines Kreditinstituts ist, weil die notwendige doppelte Absicherung der Identifizierung nur gewährleistet sei, wenn sich die Bank im Zeitpunkt der Leistung der Bareinlage (nochmals) einen aktuellen Lichtbildausweis vorlegen lässt.

Nach den Materialien soll im Normalfall die Einzahlung der Stammeinlage vor der Veranlassung der Gründung der Gesellschaft im USP erfolgen. Damit scheidet die Möglichkeit der Einzahlung auf ein Konto der Vorgesellschaft oder auf ein Gesellschaftskonto aus. Handelt es sich aber um ein (Privat)Konto des Gesellschafter-Geschäftsführers, steigt in der Praxis die Gefahr dass die Einlage eben nicht „zur freien Verfügung“ geleistet wird, beträchtlich. Hat nun ein Gründer bei demjenigen Kreditinstitut, bei dem er die Einzahlung leistet, auch Verbindlichkeiten (oder ist das Konto auf das einbezahlt wird im Soll), wird alleine aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vielfach nicht davon gesprochen werden können, dass die Einlageleistung durch keinerlei Gegenforderungen beschränkt ist. Dies könnte in der Gesellschaftsinsolvenz dazu führen, dass der Gründer seine Einlage ein weiteres Mal leisten muss, falls sich herausstellt, dass die Stammeinlage ursprünglich nicht korrekt geleistet wurde. Diese Variante als Standardmodell für die beabsichtigte Online-Gründung vorzusehen ist bedenklich und aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zu empfehlen.

Zu Abs. 7:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt den Hinweis, dass das Kreditinstitut eine ausdrückliche und schriftliche Entbindung vom Bankgeheimnis benötigt. Sowie, dass wenn der Gesellschafter und Geschäftsführer diese Entbindung verweigert, die GmbH nicht vereinfacht gegründet werden kann.

Zu Abs 8:

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich ausdrücklich dagegen aus, dass die bisher im elektronischen Rechtsverkehr zu Grunde gelegten, vorbildlich hohen Sicherheitsstandards nun in einer derartigen Weise verlassen werden, dass ohne Beurkundungssignatur auf elektronischem Wege übermittelte Urkunden in der Urkundensammlung der Justiz als Originalurkunde aufgenommen werden sollen. Wenn man in diesem Zusammenhang eine unsichere elektronische Übermittlung sensibler Dokumente zulässt, entwertet man die bisher mit hohem Aufwand und in beispielgebender Weise errichteten Urkundenarchive der gesetzlichen Körperschaften der Notare und der Rechtsanwälte, insbesondere auch das der Justiz.

Zu Z 2 und 3 (§ 10 Abs. 2 und 3 GmbHG):

Die vorgesehene Regelung entspricht einem Vorschlag der Österreichischen Notariatskammer und wird von dieser vorbehaltlos begrüßt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Notariatstarifgesetzes):

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 8):

Die Österreichische Notariatskammer nimmt die ihr im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses zugemutete Reduktion des bisher mit rund € 98.- in § 5 (8) NTG geregelten Tarifs für die Gründung einer Gesellschaft noch einmal um 50% auf € 49.- zur Kenntnis.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 8a):

Dem Gesetzgeber kann zugestanden werden, dass die Kosten einer GmbH-Gründung für echte Neugründer zur Förderung des Unternehmertums möglichst gering gehalten werden sollen. Dazu leistet das Österreichische Notariat bereits im Rahmen der aktuellen Fassung des § 5 (8) NTG einen

wesentlichen Beitrag, in dem die bisher begünstigte Gründung (Einmann-Gesellschaft, vorgelegte Mustererrichtungserklärung, NeuFöG) unter € 100,-- Honorar möglich war. Dass dieser Tarif nun nochmals um die Hälfte sinken soll, wurde in den Gesprächen in der betreffenden Arbeitsgruppe seitens der Österreichischen Notariatskammer als weitere Förderung der Gründer zugesagt.

Es ist noch weit weniger nachvollziehbar und gerechtfertigt, auf das Erfordernis der Voraussetzungen nach dem Neugründungsförderungsgesetz zu verzichten. So werden nicht nur Neugründer privilegiert, sondern auch Personen die – zu welchen Zwecken auch immer – in derselben Branche mehrere GmbHs errichten und/oder die bereits erfolgreiche Unternehmer sind. Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Klarstellung, dass der Tarif weiterhin nicht anwendbar ist auf Gründungen von Tochtergesellschaften durch juristische Personen, weil derartige Gründungen in aller Regel nicht schon im Rahmen des – aus gesetzgeberischer Sicht besonders förderungswürdigen – ersten Schrittes in die Selbständigkeit erfolgen.

Dass es nach dem Entwurf auch im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage für die Anwendung des (nochmals) vergünstigten Tarifs nicht mehr notwendig ist, dass der Gründer einen Entwurf der Errichtungserklärung vorlegt, macht den Vorschlag für die Österreichische Notariatskammer absolut unannehmbar. Der Notar müsste also im Rahmen einer solchen Gründung auch die Errichtungserklärung selbst verfassen, woraus sich ergibt, dass dieser Tarif nicht nur insgesamt nicht kostendeckend ist sondern nicht einmal die für die notwendigen Vorarbeiten anfallenden Selbstkosten des Notariates deckt.

Dass der Entwurf die Bemessungsgrundlage mit € 500,-- unabhängig von der Höhe des Stammkapitals und auch bei Bestellung eines Fremdgeschäftsführers vorsieht, lässt klar erkennen dass es hier keinesfalls nur um die Begünstigung von echten Neugründern geht, wie der Entwurf den Leser glauben lassen möchte.

Auch die vorgeschlagene Tarifiereduktion für GmbH-Gründungen von bis zu vier natürlichen Personen ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Der Gesetzgeber spricht hier selbst im Entwurf unzutreffend von der „Erklärung über die Errichtung“ durch bis zu vier natürliche Personen. Eine solche Urkunde wäre aber ein Gesellschaftsvertrag und bereits aus der korrekten Bezeichnung und der damit notwendigen 4-Parteien-Einigung auf den Urkundeninhalt und dem damit verbundenen Zeitaufwand für die umfassende rechtliche Beratung erschließt sich, dass die geplante Tarifiereduktion auch in diesem – sehr weitgehenden – Bereich dazu führt, dass die Notariatskanzleien nicht mehr kostendeckend arbeiten können.

Die geplante Novelle des Notariatstarifgesetzes bedeutet, dass die Österreichischen Notarinnen und Notare die überwiegende Mehrzahl ihrer Leistungen bei der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (das sind eben Gründungen mit bis zu vier natürlichen Personen) zu einem Minimaltarif anbieten müssen, der keinesfalls die Selbstkosten (Kanzleiaufwand, Personalkosten etc.) für diese Leistungen abdeckt. Im Zusammenhang mit dem Kontrahierungszwang, dem die Notare im Bereich ihrer öffentlichen Aufgaben unterliegen, stellt sich auch aus verfassungsrechtlicher Sicht die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dieser Neuregelung.

Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund dass – eben abgesehen von Fällen die der Neugründungsförderung unterliegen – die Gerichtsgebühren (Eingabe- und Eintragungsgebühren) gerade nicht gesenkt werden sollen. Diese Gebühren stellen für die Neueintragung einer GmbH einen wesentlichen Kostenfaktor dar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', with a stylized, cursive script.

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)